

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/3/2 V43/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1995

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

StGG Art5

Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch vom 17.12.76 idF der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 24.07.84 und 03.02.88

Vlbg RaumplanungsG §18 Abs1

Leitsatz

Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der Widmung von Grundstücken als Vorbehaltstüchen mangels Verwirklichung des mit der Vorbehaltstüchenwidmung verbundenen Zwecks innerhalb der im Vlbg RaumplanungsG vorgesehenen Frist von 15 Jahren

Rechtssatz

Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch vom 17.12.76 idF der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 24.07.84 und vom 03.02.88 hinsichtlich der Widmung bestimmter Grundstücke als Vorbehaltstüchen.

Die 15-Jahresfrist des §18 Abs1 Vlbg RaumplanungsG soll verhindern, daß für den Grundeigentümer ein Bauverbot auf unbestimmte Zeit auch dann besteht, wenn der mit der Vorbehaltstüchenwidmung verbundene Zweck nicht verwirklicht wird. Durch eine solche Fristsetzung wird auch dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz Rechnung getragen.

Kann die öffentliche Hand - aus welchen Gründen immer - eine im öffentlichen Interesse gelegene Verwendung der deshalb als Vorbehaltstüche gewidmeten Grundfläche nicht innerhalb angemessener (hier vom Gesetzgeber selbst mit 15 Jahren festgelegter) Zeit realisieren, so entfällt das öffentliche Interesse an der das Eigentum besonders intensiv beschränkenden Widmung als Vorbehaltstüche.

Die Wahrung der in §18 Abs1 Vlbg RaumplanungsG enthaltenen Frist ist sohin - verfassungskonform unter dem Aspekt des Eigentumsschutzes interpretiert - als eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Vorbehaltstüchenwidmung anzusehen, deren Nichteinhaltung die Rechtswidrigkeit der Vorbehaltstüchenwidmung zur Folge hat. Diese Frist ist im vorliegenden Fall schon einige Zeit abgelaufen.

Entscheidungstexte

- V 43/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1995 V 43/94

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Eigentumsbeschränkung, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V43.1994

Dokumentnummer

JFR_10049698_94V00043_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at